



Herzlich
Willkommen
zu
Brauchtumsveranstaltungen



TÜVRheinland
Genau. Richtig.



Abnahme von Fahrzeugen zur Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen durch den amtlich anerkannten Sachverständigen



Grundlage für den Sachverständigen

- Strassenverkehrsordnung, Strassenverkehrszulassungsordnung, Fahrzeugzulassungsverordnung, Fahrerlaubnisverordnung
- 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften
- Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen



Veranstaltungsgenehmigung

- **Veranstalter stellt einen Antrag bei der zuständigen Verwaltungsbehörde/Landratsamt (Umzugsort, Strecke, Zeitraum, Versicherungsnachweis, Haftungserklärung; evtl. Antrag auf Überbreite für die An- und Abfahrt)**
- **Landratsamt hört die zuständigen Stellen wie Gemeinde, Polizei, Straßenbauamt an**
- **Landratsamt erteilt die Genehmigung für den Umzug mit entsprechenden Auflagen**
- **Veranstalter und Wagenbauer setzen sich mit dem amtlich anerkannten Sachverständigen in Verbindung und vereinbaren einen Termin**



Inhalt Zweite Ausnahmeverordnung

- Berechtigt land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h und ihre Anhänger zur Verwendung bei Brauchtumsveranstaltungen.
- Fahrzeuge dürfen umgebaut werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen.
- Der Fahrzeugführer muss mindestens im Besitz der Klasse L oder T sein. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
- Bei Brauchtumsveranstaltungen dürfen Personen auf Anhängern befördert werden. Keine Personenbeförderung während der An- und Abfahrt.
- Legt weitere Bedingungen fest, unter denen diese Ausnahmen gelten.



Merkblatt Brauchtumsveranstaltungen

- 1. Zulassungsvoraussetzungen**
- 2. Technische Voraussetzungen für Fahrzeuge und Aufbau**
- 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung**
- 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer**
- 5. Gutachten des Sachverständigen**



1. Zulassungsvoraussetzungen

- **Alle Fahrzeuge müssen die Bauvorschriften der StVZO erfüllen. Fahrzeuge über 6 km/h benötigen eine Betriebserlaubnis.**

Ein Gutachten ist erforderlich, wenn:

- **Fahrzeugteile wie Bremsen, Zugeinrichtungen, Lenkung geändert werden**
- **Fahrzeuge oder Aufbauten die zulässigen Abmessungen (Breite > 2,55 m; Höhe > 4 m) überschreiten**
- **die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden**
- **Fahrzeuge wesentlich verändert wurden und Personen befördert werden**



2. Technische Voraussetzungen: Fahrzeug

- Die Zugeinrichtung/Zugdeichsel muss bauartgenehmigt sein. Sie darf keine Beschädigungen aufweisen. Die Auflaufbremse darf nicht gesperrt sein.
- Betriebsbremse und Feststellbremse müssen funktionieren.
- Beim Anbringen der Aufbauten ist darauf zu achten, dass die Feststellbremse bedienbar bleibt. Gegebenenfalls sind Bedienklappen einzubauen.
- Die Bereifung muss in gutem Zustand sein. Die Tragfähigkeit muss für den Beladungszustand geeignet sein. Radlager dürfen kein übermäßiges Spiel aufweisen. Auf festen Sitz der Radschrauben ist zu achten.



2. Technische Voraussetzungen: Fahrzeug

- Der Rahmenaufbau muss sich in ausreichend gutem Zustand befinden.
- Die Achsen müssen sicher befestigt sein.
- Die Beleuchtungseinrichtung muss vorhanden und funktionsfähig sein. (Schlussleuchten, Bremsleuchten, Blinker, Rückstrahler). Auf der Umzugsstrecke kann die Beleuchtung abgenommen werden.



Ausnahmegenehmigung

- Wenn bauartgenehmigungspflichtige Bauteile, z.B. Zugdeichseln oder Bremsanlagen verändert werden, ist eine Ausnahmegenehmigung durch das Regierungspräsidium erforderlich.
- Die geänderten Bauteile müssen vom aaS begutachtet werden. Für etwaige Bremsversuche muss die für die Veranstaltung vorgesehene Zugmaschine vorhanden sein. Der Sachverständige muss ein “Zuggutachten” mit den erforderlichen technischen Angaben erstellen.
- Die Genehmigung erfolgt durch das Regierungspräsidium. Wegen des Zeitbedarfs ist frühzeitig (ca. 4 Wochen vorher) Kontakt mit dem Sachverständigen aufzunehmen. Die Abnahme ist mit zusätzlichen Kosten verbunden.



2. Technische Voraussetzungen: Aufbau

- Der Aufbau muss fest mit dem Fahrzeug verbunden sein.
- Die Ladefläche ist stolperfrei, tritt- und rutschsicher auszuführen.
- Die Höhe der Brüstung muss mindestens 1 m betragen.
- Bei Kinderprinzewagen und sitzenden Personen sind 0,8 m ausreichend.
- Mögliche Verletzungen an spitzen Bauteilen müssen verhindert werden. Gegebenenfalls sind zusätzliche Haltemöglichkeiten vorzusehen.
- Sitzgelegenheiten, Tische und andere Gegenstände sind am Aufbau zu befestigen.
- Ein Ausstieg zwischen Zugfahrzeug und Anhänger ist unzulässig!



3. Betriebsvorschriften

- Während des Umzuges darf nur mit 6 km/h (Schrittgeschwindigkeit) gefahren werden.
- Für Zugmaschinen und Anhänger sind auf An- und Abfahrten max. 25 km/h erlaubt.
(Für An- und Abfahrten ist ein Geschwindigkeitsschild anzubringen.)
- Für jedes Fahrzeug muss eine “Brauchtums”-Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.



3. Zugzusammenstellung

- Das Zugfahrzeug muss für den Anhänger geeignet sein.
- Das Gesamtgewicht, die zulässige Hinterachslast, die zulässige Anhängelast und die zulässige Stützlast des Zugfahrzeuges müssen ausreichen um den Anhänger mitführen zu können.
- Die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die Anhängelast, Stützlast und die Art der Zugöse geeignet sein. (siehe auch Betriebsanleitung der Zugmaschine)
- Die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen.
(bei 20 km/h max. 6,5 m oder bei 25 km/h max. 9,1 m)

4. Fahrzeugführer

- Der Fahrer muß mindestens 18 Jahre alt sein.
- Für Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit ist die Klasse L (alte Klasse 5) ausreichend.
- Für Zugmaschinen bis 60 km/h ist die Klasse T erforderlich.



Zusätzliche Auflagen

- **Zusätzliche mögliche Auflagen des Veranstalters oder der Genehmigungsbehörde**
 - **Es müssen seitliche Schutzverkleidungen an den Zugfahrzeugen und/oder Wagen angebracht werden.**
 - **Zusätzliches Begleitfahrzeug**
 - **Geschwindigkeitsschild für An- und Abfahrten**
- **Einschränkung der Fahrzeughöhe und –breite**
 - **Maximale Stehhöhe (kein Berühren von Oberleitungen usw.)**
 - **Die Personenzahl pro Fahrzeug kann beschränkt sein.**
 - **Begleitpersonen, Wagenbegleitung**
 - **Feuerlöscher,**
 - **etc.**



Überbreite

- **Überbreite Fahrzeuge (> 2,55 m) benötigen eine Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde/Landratsamt und sind gegebenenfalls mit weiteren Auflagen verbunden.**

Breite > 2,75 m:

Es müssen je 2 Warntafeln vorn und hinten angebracht werden (423 x 423)

Breite > 3,00 m:

Es müssen zusätzlich gelbe Rundumleuchten angebracht werden





Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit

